

# Erläuterungen zum Ärztekammerbeitrag

## Ärztliche Tätigkeit

im Sinne der Beitragsordnung (§ 2 Abs. 2 BeitrO) ist jede Tätigkeit, bei der im Medizinstudium erworbene Fachkenntnisse vorausgesetzt, angewendet oder mitverwendet werden. Hierunter fallen auch Tätigkeiten in Lehre und Forschung, Wirtschaft, pharmazeutischer Industrie, Medien und dergleichen.

## Fälligkeit

Liegt ein Abbuchungsauftrag vor, wird frühestens 14 Tage bei Vorliegen der Veranlagung abgebucht bzw. ist der Beitrag zu entrichten.

**Eine separate Rechnung oder einen Überweisungsträger erhalten Sie nicht.**

## Der Einkommensteuerbescheid liegt noch nicht vor – was tun?

Kreuzen Sie „Vorläufige Schätzung, Steuerbescheid wird nachgereicht“ an, schätzen Sie Ihre Einkünfte im Jahr 2022 selbst ein und reichen den Einkommensteuerbescheid 2022 nach, sobald er Ihnen vorliegt. Bei abweichenden Einkünften erfolgt eine Korrektur und ggf. Rückerstattung bzw. Nachforderung.

**Nach der Beitragsordnung ist die Abgabefrist der 15.05.2024. Bitte beachten Sie: Liegt bis dahin keine Selbstveranlagung vor, erfolgt nach § 5 Abs (5) der Beitragsordnung ein Beitragsbescheid in Höhe von € 5.500. Eine Fristverlängerung ist NICHT möglich!**

Holt das Kammermitglied die Selbstveranlagung bis zum 31. August des Beitragsjahres nach, wird der Beitrag zuzüglich eines Verspätungszuschlages in Höhe von € 150 festgesetzt.

## Wo finde ich die Einkünfte im Einkommensteuerbescheid?

- In der Regel auf der ersten oder zweiten Seite des Steuerbescheides 2022.
- Wird 2022 keine Einkommensteuererklärung abgegeben, ist die elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2022 des Arbeitgebers beizufügen. Hier wird der Bruttoarbeitslohn in Zeile 3, abzüglich € 1.200 Werbungskostenpauschale zugrunde gelegt.

Sämtliche Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit sind zu addieren und der Selbstveranlagung zugrunde zu legen. Dabei spielt es keine Rolle, wo Sie Ihre Einkünfte erwirtschaftet haben.

## Ermittlung der relevanten Einkünfte

**(gemeint ist nicht das zu versteuernde Einkommen).**

Folgende Einkunftsarten aus ärztlicher Tätigkeit werden herangezogen:

- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit abzüglich der halben Höchstbeiträge zur gesetzlichen Kranken- (€ 4.237) und Rentenversicherung (€ 7.868) (nur abzugsfähig bei ausschließlich selbständiger Tätigkeit),
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Kapitalvermögen, die aus ärztlicher Tätigkeit resultieren,
- Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (Bruttoarbeitslohn abzüglich Werbungskosten),
- Sonstige Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit (z.B. Gutachten, Beteiligungen).

## Beispielrechnung

### Niedergelassene/r Ärztin/Arzt:

Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit abzüglich des halben Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie zur gesetzlichen Krankenversicherung	
Einkünfte aus Gewerbe (ärztlich)	12.000 €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Beteiligungen) laut gesonderter Feststellung (z. B. Laborgemeinschaft)	4.850 €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit abzgl. des halben Höchstbeitrages zur gesetzlichen	97.550 €
- Rentenversicherung	7.868 €
- Krankenversicherung	4.237 €
Einkünfte	102.295 €

**Einkünfte in Höhe von € 102.295 x 0,49% =  
Beitrag in Höhe von € 501,24**

### Angestellte/r Ärztin/Arzt:

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (Gutachten, Praxisvertretung, Lehrtätigkeit)	5.520 €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:	
Bruttoarbeitslohn	65.550 €
abzüglich Werbungskosten (Beispiel)	1.200 €
Einkünfte	69.870 €

**Einkünfte in Höhe von € 69.870 x 0,49% =  
Beitrag in Höhe von € 342,36**

Weitere Informationen:  
[www.aerztekammer-hamburg.de](http://www.aerztekammer-hamburg.de)

Erstmals steht Ihnen in diesem Jahr auch ein Online-Beitragsrechner im Mitgliederportal zur Verfügung. Besonders schnell und einfach können Sie sich direkt auf digitalem Weg über unser **Mitgliederportal** veranlagern: <https://portal.aerztekammer-hamburg.org/>

## Keine Einkünfte im Jahr 2022

Wurden im Jahr 2022 keine Einkünfte erzielt, sind die Einkünfte aus dem Jahr 2023 zugrunde zu legen.

## Erstmalige Aufnahme der Tätigkeit in 2023?

Veranlagern Sie sich mit Ihren Einkünften aus dem Jahr 2023.

## Doppelmitgliedschaft 2024

Hier erfolgt die Berechnung des Kammerbeitrages mit den Einkünften im Bemessungsjahr nach dem prozentualen Anteil der auf Hamburg entfallenden ärztlichen Tätigkeit im Beitragsjahr.

## Mindestbeitrag € 60

Rentner:innen ohne ärztliche Tätigkeit, Auslandsaufenthalt, Aufnahme der 1. ärztlichen Tätigkeit in 2024, freiwillige Mitgliedschaft

## Veranlagern zum Höchstbeitrag von € 5.500

Ein Nachweis der Einkünfte in Form eines Steuerbescheides oder Lohnsteuerbescheinigung ist nicht erforderlich.